



**Gemeinde Pörtschach am Wörther See**  
**pol. Bezirk Klagenfurt-Land**

Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach am Wörther See

Telefon: +43 (0)4272 2810 / Fax: DW 50

E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at / www.poertschach.gv.at

Zahl: 153-182/2023\_Abä.

Pörtschach a.W.S., 20. November 2023

Bauwerberin: WHI GmbH, Anzengruberstraße 20a, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Bauvorhaben: Abänderung Bescheid Zl. 153-02/2022 vom 21.08.2023 Wohnanlage ETNELAV -  
Drehung Gebäude A um 10° Richtung Südwesten  
auf den Grundstücken Nr.: 677/1 u. Nr.: 677/2, KG: Pörtschach am See

**K U N D M A C H U N G**  
**( Verständigung )**

Die Bauwerberin **WHI GmbH** hat mit Eingabe vom 24. Oktober 2023 um die Erteilung der Baubewilligung für das nachfolgend erläuterte Bauvorhaben **auf den Grundstücken Nr.: 677/1 u. Nr.: 677/2, beide KG: Pörtschach am See** angesucht:

**Abänderung Bescheid Zl. 153-02/2022 vom 21.08.2023 - Wohnanlage ETNELAV - Drehung Gebäude A um 10° Richtung Südwesten.**

Erläuterung: Aufgrund dieser Drehung muss der Grundriss der Tiefgarage bzw. des Kellerbereiches Haus A abgeändert, die Kellerräume neu definiert sowie der Zugang zur Tiefgarage verlegt werden. Die Grundrisse der darüber liegenden Geschoße EG, 1.OG, 2. OG sowie DG bleiben unverändert und werden nur in ihrer Lage verdreht. Die Außenanlagen werden dem gedrehten Gebäude angepasst. Der Zugangsbereich zu Haus A wird im Zuge der Drehung angepasst und in den bestehenden Straßenverlauf eingebunden. Der Straßenverlauf der Zufahrt, die Zufahrt zur Tiefgarage sowie alle anderen Bereiche der Außenanlagen bleiben unverändert.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaunt, für:

**Montag, 11. Dezember 2023 mit Beginn um 14:00 Uhr**

Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (Grundstücke Nr.: 677/1 und 677/2 beide KG: Pörtschach am See Gaisrückenstraße 17) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der für den **Parteienverkehr**

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der für den **Parteienverkehr** bestimmten Zeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 12:30 bis 16:00 Uhr) **zur Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

**Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörtschach a.W.S., Bauamt 1. Stock**

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörther See



Ing. Walter Huber  
(Bauamtsleitung)

**Öffentliche Bekanntmachung auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörtschach a.W.S. unter [www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at) - von 20. November bis 11. Dezember 2023**

ergeht an:

Bauwerberin / Eigentümerin

Anrainer\*innen

Planverfasser

Sachverständiger